

Die Reichsstadt: Kaiser Karl IV. verleiht Heilbronn eine neue Verfassung (1371)

(Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 51 U 780, aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt)

Wir, Karl, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen, bekennen und verkünden öffentlich mit diesem Brief, allen, die ihn sehen oder vorgelesen bekommen, dass wir wegen des Streites, der Uneinigkeit und des Aufruhrs, den in Heilbronn die Bürger auf der einen Seite und die Gemeinde auf der anderen Seite bis auf den heutigen Tag miteinander hatten, sie miteinander versöhnt haben auf gütliche Weise, wie im Folgenden geschrieben steht:

Zum Ersten entscheiden und richten wir, dass die Sechszwanzig, die nun aus den *Bürgern* und der *Gemeinde* im Rat und im Gericht zu Heilbronn sitzen, im Amt bleiben sollen bis zum nächsten *Johannistag zur Sommerröndung*. Acht Tage vor dem Johannistag sollen die Bürger, die *äußeren und inneren*, aus ihrem Kreis dreizehn, die während des Jahres weder dem Rat noch dem Gericht angehört hatten, auf ihren Eid auswählen. Diese Dreizehn, die aus dem Kreis der Bürger erwählt werden, sollen aus ihrer Mitte sechs Richter und einen Bürgermeister auswählen. So sollen auch die Gemeinen unter sich diejenigen, die im Rat und Gericht bleiben sollen, also die Dreizehn aus der Gemeinde, die während des Jahres weder dem Rat noch dem Gericht angehört hatten, auf ihren Eid auswählen. Und diese Dreizehn, die aus der Gemeinde erwählt wurden, sollen ebenfalls sechs Richter und einen Bürgermeister aus ihrer Mitte auf ihren Eid auswählen. Nachdem sie gewählt wurden, sollen Bürgermeister, Rat und Richter mit erhobenen Fingern ihren Eid auf die Heiligen ablegen, aufrichtig sowohl über die Armen als auch die Reichen zu richten und zu beraten. Die zwölf Richter sollen über Arme wie Reiche Recht sprechen auf ihren Eid, den sie abgelegt haben, und dafür weder Gold noch Silber oder Gebühr verlangen.

Die Bürgermeister, der Rat und die Richter sollen in den Rat und das Gericht eintreten am Johannistag zur Sommerröndung, wie oben geschrieben steht, und im Rat und im Gericht bleiben, wie oben geschrieben steht, vom einen Johannistag zur Sommerröndung bis zum nächsten ein Jahr später. Acht Tage vor der Wiederkehr des nächsten Johannistages zur Sommerröndung sollen die Bürgermeister und der Rat aus ihrem jeweiligen Teil andere Dreizehn auf ihren Eid auswählen, in der Weise, wie es oben beschrieben ist. So sollen in Zukunft alle Jahre Bürgermeister, Rat und Gericht geändert werden, wie es oben beschrieben ist.

Falls jedoch einer oder mehrere aus den genannten Parteien sterben sollten, so sollen die anderen derselben Parteien einen oder mehrere andere, so viel wie gestorben sind, aus ihrem Teil wählen und erneuern, anstatt des oder der Verstorbenen, und zwar innerhalb von acht Tagen. Dies soll geschehen, so oft es notwendig ist, sodass jederzeit die volle Zahl der Dreizehn aus jedem Teil vorhanden ist.

Diese Änderungen und alle vorgeschriebenen Artikel sollen zukünftig Bestand haben, und worüber die beiden Bürgermeister und der Rat oder die Mehrheit unter ihnen übereinkommen, das soll bleiben und Bestand haben. Sie sollen aufgrund ihres Eids wöchentlich ohne Vorberatung am Dienstag aufrichtig Rat halten und wichtige Angelegenheiten und Bedürfnisse der Stadt darin vor allen anderen Dingen aufrichtig aushandeln.

Wenn der Rat der Stadt auf diese Weise eingesetzt ist, sollen alle Bürger und Gemeinen, reiche und arme, den Bürgermeistern Gehorsam geloben gegen das, was der Rat oder eine Mehrheit im Rat beschließt oder beschlossen hat. Wenn eine so große Angelegenheit anstehen sollte, dass es den Sechszwanzig oder eine Mehrheit unter ihnen so erscheint, dass sie dafür mehr Leute brauchten, so können sie, wie sie wollen, den alten Rat, der ihnen vorausgegangen ist, oder die Mehrheit daraus aufrichtig zu sich rufen und aufnehmen, der dann mit ihnen über die Sache sitzen soll und ihnen helfen soll mit Rat und Tat, was in der Sache abzuwägen und zu tun sei. Es sollen die Bürgermeister und zwei außerhalb des Rates, einer von den Bürgern und einer aus der Gemeinde, die der Rat dazu auswählt und einsetzt, alle Schlüssel zu Toren, Türmen, Siegeln und Briefen haben. Darüber hinaus soll der Rat künftig jedes Jahr alle Ämter außerhalb des Rates durch Bürger und Gemeinde gleich besetzen.

Sie sollen jedes Jahr vier Rechner einsetzen, zwei aus den Bürgern und zwei von der Gemeinde, die das Vermögen der Stadt einnehmen, beide Steuern, die Einkünfte aus den Ämtern, die ihnen Gehorsam schulden, und alle anderen Einkünfte. Die vier Rechner sollen dem Rat zu jeden *Fronfasten* aufrichtig ihre Rechnung vorlegen, was sie für das Vermögen der Stadt eingenommen haben. Sie sollen außerdem in der genannten Stadt Heilbronn an den Wachen, am Graben und allen anderen notwendigen Bauten und an anderen Sachen, die notwendig sind und die der Rat oder die Mehrheit im Rat für notwendig erachten, ihren eigenen Anteil tragen wie die anderen Bürger.

Falls einer oder mehrere, die Bürger sind oder waren, aus dem Kreis der Bürger oder der Gemeinde gegen diese Artikel verstößt, so soll dies keine Gültigkeit haben und derjenige, der das täte und überführt würde, soll meineidig, treulos und ehrlos sein und sein gesamtes Vermögen wird eingezogen, eine Hälfte zu Gunsten des Reiches und eine Hälfte für die Stadt Heilbronn. Außerdem sollen er, seine Ehefrau und die Kinder, die in seinem Haushalt leben, die Stadt und ihr Gebiet auf ewig verlassen und nie wieder zurückkommen.

Alle oben niedergeschriebenen Gesetze und Rechte sollen die Bürger und Gemeinen, reiche und arme, in der Stadt Heilbronn zu den Heiligen schwören, sie stets aufrichtig zu halten. Wenn sie die *Betsteuer* erklären und geloben, so sollen sie auch diese Rechte und Gesetze in dieselben Eide und Gelübde aufnehmen, sie stets aufrichtig zu halten.

Außerdem entscheiden wir, dass es keine *Zünfte* geben soll, nachdem wir sie aufgelöst haben. Zur Urkunde geben wir diesen Brief, versiegelt mit unserem kaiserlichen Siegel, ausgefertigt in *Bautzen*, im 1372. Jahr nach Christi Geburt am Tag der heiligen Kindlein, im 26. Jahr unseres Reichs und im 17. Jahr als Kaiser.

Anmerkungen:

Bürger: Patrizier, alt eingesessener „Stadtadel“

Gemeine bzw. Gemeinde: Handwerker und Kaufleute, die an Einfluss gewonnen und nach politischer Mitsprache strebten.

Johannistag zur Sommwend: 24. Juni

Äußere und innere Bürger: Andere Bezeichnung für „Gemeine“ und „Bürger“

Fronfasten: Viermal im Jahr, jeweils vor hohen Kirchenfeiertagen, waren Steuertermine.

Betsteuer: Steuer, die von den Bürgern „erbeten“ wurde.

Zünfte: Handwerkerorganisation, die u.a. nach Beteiligung am Stadtrecht strebte. Nach der Aufhebung gab es in Heilbronn nur noch „Gesellschaften“ ohne politische Bedeutung.

Bautzen: Stadt in Sachsen, in der sich Karl IV. zum Jahreswechsel 1371/72 aufhielt.

Kindleinstag: 28. Dezember. Da das Jahr damals am 25. 12. begann, wird er hier bereits dem Jahr 1372 zugerechnet.

Arbeitsanregungen

- Stellt die Heilbronner Stadtverfassung von 1371 in einem Schaubild dar.
- Vergleicht diese Verfassung mit dem ältesten bekannten Heilbronner Stadtrecht von 1281. Wo erkennt ihr entscheidende Veränderungen?
- Welche Bestimmungen sollten vor Machtmissbrauch schützen?
- Diskutiert, ob die mittelalterlichen Städteverfassungen als Keimzelle des demokratischen Rechtsstaats betrachtet werden können.
- Die „Gemeinen“ haben mit diesem königlichen Urteilsspruch über den Streit mit den „Bürgern“ ihre Forderung nach politischer Mitsprache zumindest teilweise erreicht. Allerdings löste der Kaiser gleichzeitig die Zünfte, ihre politische Organisation, auf. Gestaltet eine Rede, die ein ehemaliger Zunftmeister vor seinen ehemaligen Zunftgenossen hätte halten können.